

Anregung

1. Ist das Zeichen 250 *Verbot für Fahrzeuge aller Art* oder Zeichen 242.1 *Fußgängerzone* iVm. Zusatzzeichen 1022-10 *Radfahrer frei* angeordnet, wird dieses durch Zusatzzeichen 1022-16 *Elektrokleinstfahrzeuge frei* ergänzt.
2. Bei Anordnung von Zeichen 239 *Gehweg* iVm Zusatzzeichen 1022-10 *Radfahrer frei* wird zunächst geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Anordnung von Zeichen 240 *gemeinsamer Fuß- und Radweg vorhanden sind* (Mindestbreite).
Liegen die Voraussetzungen nicht vor, wird nach Möglichkeit Zeichen 239 iVm mit den ZZ 1022-10 und 1022-16 angeordnet.



Zusatzzeichen 1022-10
Radverkehr frei



Zusatzzeichen 1022-16
Elektrokleinstfahrzeuge frei

Begrün(d)ung

Der Gesetzgeber hat mit Einführung der *Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr* (eKFV) 2019 grundsätzlich entschieden, daß das Zusatzzeichen 1022-10 *Radverkehr frei* (siehe oben) **nicht** für eKF gilt. Dafür hat er dann das Zusatzzeichen 1022-16 *eKF frei* kreiert.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber offenbar seinen Murks teilweise erkannt und in der Straßenverkehrsrechts-Novelle 2020 dergestalt verändert, daß das Zusatzzeichen 1022-10 unterhalb des Zeichens 267 Verbot der Einfahrt nun doch für eKF gilt:

Lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen
41	Zeichen 267  Verbot der Einfahrt	Ge- oder Verbot Wer ein Fahrzeug führt, darf nicht in die Fahrbahn einfahren, für die das Zeichen angeordnet ist. Erläuterung Das Zeichen steht auf der rechten Seite der Fahrbahn, für die es gilt, oder auf beiden Seiten dieser Fahrbahn.
41.1		Ge- oder Verbot Durch das Zusatzzeichen zu dem Zeichen 267 ist die Einfahrt für den Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV zugelassen.

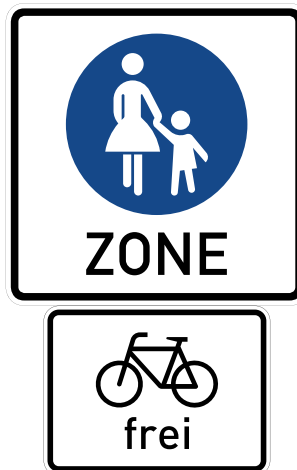
Auszug aus Anlage 2 der Straßenverkehrs-Ordnung 2020.

Damit müssen Städte und Kommunen zumindest die Einbahnstraßen, die in den vergangenen Jahren fast durchgängig für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben wurden, nicht noch separat für eKF freigeben. Dies gilt seit der Ausgabe 2020 der StVO automatisch bei der für Einbahnstraßen typischen Anordnung des Zeichen 267.

Für alle anderen Verkehrszeichen gilt das Zusatzzeichen 1022-10 **nur** für den Radverkehr :



Zeichen 239
Gehweg, nur Radfahrer frei
Ausnahme gilt **nicht** für eKF.



Zeichen 242.1
Fußgängerzone,
nur Radfahrer frei
Ausnahme gilt **nicht** für eKF.



Zeichen 250
Verbot für Fahrzeuge aller Art,
nur Radfahrer frei
Ausnahme gilt **nicht** für eKF.

Daraus ergibt sich für die offiziellen Radrouten in Wuppertal, daß diese mit eKF nicht, nur in eine Richtung oder nur teilweise befahren werden dürfen, vgl. nachstehende Beispiele.

Aus diesem Grund sollte zwecks Harmonisierung der Freigaben für Radfahrer und eKF in den obengenannten Fällen bei Zeichen 239, 242.1 und 250 neben dem Zusatzzeichen 1022-10 *Radfahrer frei* auch das Zusatzzeichen 1022-16 *eKF frei* angeordnet werden.



Beispiel 1: Fahrradstraße Tönniesstraße darf wegen des Zeichen 250 nicht mit eKF befahren werden.



Beispiel 2: Radroute Hauptbahnhof – Mirker Bahnhof: Der Wall ist von Süden her durch Zeichen 250 für eKF Sperrgebiet. (Dabei auch sehr intelligent, an dieser Zufahrt mehrere Abstellplätze für Leihscoter auszuweisen.)

Von Norden her darf der Wall hingegen von eKF befahren werden (Zeichen 267+ZZ 1022-10).



Beispiel 3: An der Fortsetzung der og. Radroute ist an der Friedrichstraße durch Zeichen 250 für eKF Schluß. Diese müssen auf die Gathe ausweichen. In Gegenrichtung (Karlstraße) ist hingegen Zeichen 237 Radweg angeordnet, der auch von eKF verpflichtend zu benutzen ist.



Beispiel 4: Die West-Ost-Radroute über die „Fahrradstraße“ Luisenstraße über Kleine Klotzbahn endet für eKF an der Einfahrt der Fußgängerzone (Zeichen 242.1). Für eKF-Fahrer heißt es: schieben oder den Umweg über Neumarktstraße–Kasinostraße–Bundesallee–Morianstraße fahren.



Beispiel 5: Hardtufer von Westen (offizielle Radroute Elberfeld – Barmen), Zeichen 239 Gehweg und ZZ 1022-10 gilt nur für Radfahrer. eKF müssen über die B 7 / Friedrich-Engels-Allee fahren.



Beispiel 6: „Fahrradstraße“ Luisenstraße von Westen. Auch für eKF gilt das Durchfahrtsverbot am Katzengold zwischen 19 und 7 Uhr.